BZP REPORT

13.6.2014

4

Informationsservice des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V.

Hale

Martin Leitner

Martin Leitner, der rührige Geschäftsführer und Inhaber der Hale electronic GmbH, Salzburg, wurde vor kurzem 65 Jahre alt. Nach der Ausbildung zum Elektromechaniker legte der Technikbegeisterte bereits mit 22 Jahren seine Meisterprüfung ab - ohne Wissen seines Chefs. Mit 24 gründete er ein Unternehmen, um nur wenige Jahre später 1977 in Eigenproduktion einen der ersten elektronischen Taxameter im Radioeinbauformat zu entwickeln, der innerhalb kürzester Zeit in Österreich 80 Prozent Marktanteil eroberte. Mittlerweile exportiert Hale in über 40 Länder, wobei Deutschland der wichtigste Markt ist. Eines der bekanntesten Produkte seiner Firma ist der Spiegeltaxameter, der auf eine Idee von Mercedes-Benz zurückzuführen ist.

Impressum

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e. V. (BZP)
Zeißelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main
Hauptstadtbüro:
Friedrichstraße 88, 10117 Berlin
E-Mail: info@bzp.org;
Hauptstadtbüro@bzp.org
Internet: www.bzp.org
https://twitter.com/BZPorg
Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich)
Frankfurt/Main
Verlag: Springer Fachmedien München GmbH

Kommentar

Dreist!

Das amerikanische Unternehmen Uber schert sich in keiner Weise um das deutsche Recht, Dietmar Schmidt hält das auch für einen Angriff auf das deutsche Rechtssystem

Mit viel Getöse hat das US-Unternehmen Uber, das angesichts eines angedichteten Marktwertes von 18 Milliarden Euro kaum mehr als Start up bezeichnet werden kann, nach dem Auftauchen in anderen europäischen Ländern nun den Angriff auf das deutsche Taxisystem begonnen. Bei uns in Berlin ist das Geschäftsmodell Uber Pop bereits gestartet, weitere Städte, so auch Frankfurt und München, sollen folgen. Uber Pop ist eine von vorne bis hinten rechtswidrige Konzeption, deren Wirkungsweise so ist, dass die App von Uber für den Benutzer einen Privat-PKW mit ebenfalls privaten Fahrern organisiert, wobei nach Uber-Angaben für die per Navi ausgerechnete Fahrtstrecke rund 80 Prozent des normalen Taxipreises fällig werden. Von diesem per Kreditkarte abgezogenen Preis erhält Uber 20 Prozent. Rechtswidrig ist also, dass es sich hierbei um eine gewerbliche Tätigkeit ohne Genehmigung handelt, ohne dass der Fahrer einen Personenbeförderungsschein hat, ohne dass er die für eine gewerbliche Beförderung notwendige Versicherung hat, wahrscheinlich auch ohne dass Fiskus und Sozialversicherung ihre Steuern und Beiträge erhalten. Das hochgradig Dreiste an dieser Angelegenheit ist, dass Uber vollmundig durch den Geschäftsführer der in den Niederlanden ansässigen Uber-Niederlassung Europa verbreiten lässt, dass ihm durchaus bewusst sei, dass die Rechtslage wohl den Betrieb in dieser Form nicht erlaube. Allerdings würden sie trotzdem weitermachen, da das Gesetz verkrustet und veraltet sei, nämlich in Zeiten geschaffen worden wäre, als es noch kein Internet und Smartphone gab. Angesichts des vorsätzlichen Gesetzesverstoßes sollte man doch meinen, dass der Spuk bald durch die staatlichen Stellen beendet wird.

BZP

Dietmar Schmidt: „Erstarrt unser Staat aus Angst vor Google?"

Fakt ist leider aber auch, dass die Geschichte seit vier Wochen in den Medien ist und bisher nichts passiert ist! Die zuständige Berliner Ordnungsbehörde prüft und prüft und lehnt mit fadenscheinigen Begründungen ein sofortiges Einschreiten erst einmal ab. Ich meine, dass eine solche Vollzugsschwäche dem deutschen Rechtssystem insgesamt Schaden zufügt. Es kann doch nicht sein, dass die finanzielle Macht des von Google finanzierten Rechtsbruchsystems Uber über die rechtliche Ordnung unseres Staates siegen kann. Der Staat als Kaninchen, Uber als Schlange? Das Gewerbe wird sich wehren. Zum einen juristisch, zum anderen ist der 11. Juni als Aktionstag vereinbart, an dem in Berlin, aber auch in Hamburg das Gewerbe gegen dieses rechtswidrige Treiben protestiert und die Behörden zum Handeln auffordert. Dieser Aktionstag mit Kundgebung und Sternfahrt wird auch in London, Madrid, Sao Paulo und amerikanischen Städten begangen.

Ihr

Dietmar Schmidt

RECHT

Betrunkener Fahrgast kein Grund für Verstoß

Verkehrsverstoß: Der Brechreiz eines Fahrgasts gibt kein Recht zum Rasen 26

GEWERBE

Taxi-Knigge erscheint in zehnter Auflage

Klassiker: Die Broschüre „Mehr Fahrgäste" ist der Bestseller unter den BZP-Schriften 27

TAXISTIFTUNG

Benefizveranstaltung mit Kalle Pohl

Spenden: Manfred Dickmann sammelte wieder erfolgreich für die Taxistiftung 30

Kurzurteile

Kassenbuchanforderung

Die Aufbewahrung der Schichtzettel als Einnahmeursprungsaufzeichnung ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszählung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wurde. Dem genügt der Unternehmer aber nicht, wenn er täglich je Fahrzeug lediglich die einzelnen Bareinnahmen erfasst und abgerechnet hat, ohne jedoch Angaben zu Tachoständen, Fahrpreisen, Total- und Besetztkilometern gemacht zu haben.

§ Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Beschluss vom 22.4.2014
Aktenzeichen 13 A 2633/13

Vertragstreue geht der Höchstpreisregelung vor

Die in Versorgungsstruktur-Verträgen zwischen Krankenkassen und Taxengewerbe vereinbarten Vergütungen haben nicht die Rechtsqualität von Gebührenordnungen. Bestehende Verträge zwischen Kassen und Leistungserbringern mit höheren Preisen werden aber von Verträgen zwischen Kassen und Dritten mit niedrigeren Preisen nicht berührt. Die Höchstpreisregelung in § 133 Abs. 1 Satz 4 SGB V berechtigt die Krankenkassen nicht dazu, eingegangene rahmenvertragliche Vergütungsverpflichtungen einseitig einem Vorbehalt günstigerer Vertragsangebote Dritter zu unterwerfen.

§ Hessisches Landessozialgericht
Beschluss vom 27.3.2014
Aktenzeichen L 8 KR 27/13 B ER

Recht

Betrunkener Fahrgast rechtfertigt keinen Verkehrsverstoß

Wenn ein Fahrgast beim Volksfestbesuch über die Stränge geschlagen haben, kann ihm im Taxi schon mal schlecht werden. Darauf muss ein Taxifahrer vorbereitet sein.

Picture Alliance /dpa/Paul Mayall

Wer angetrunkene Volksfest-Fahrgäste aufnimmt, muss vorsorgen

Verkehrsverstoß: Ein Taxifahrer handelt gegen seine eigenen Interessen, wenn er zur Oktoberfestzeit erkennbar betrunkene Gäste aufnimmt, ohne Vorsorge für den „Notfall" eines mit dem Brechreiz kämpfenden Fahrgastes etwa durch Bereithalten von Brechtüten getroffen zu haben. Ein Verkehrsverstoß sei unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt, befanden die Richter des OLG und hoben das Urteil des Amtsgerichts auf, welches die erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts um 64 km/h als rechtfertigenden Notstand bewertet hatte.

§ Oberlandesgericht Bamberg
Urteil vom 4.9.2013
Aktenzeichen 3 Ss OWi 1130/13

Keine Wartezeit vor Abschleppen am Taxistand

Taxenstand: Wenn ein Fahrzeug entgegen dem sich aus dem Verkehrszeichen 229 ergebenden absoluten Halteverbot an einem Taxenstand abgestellt wird, widersprecht es im Allgemeinen nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn dessen Abschleppen auch ohne die Einhaltung einer bestimmten Wartefrist angeordnet wird. Der Verordnungsgeber misst der jederzeitigen bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit der Taxenstände eine hohe Bedeutung bei.

Picture Alliance/dpa/W. Steinberg

Wer einen Taxenstand blockiert, für den gilt beim Abschleppen keine Wartezeit

§ Bundesverwaltungsgericht
Urteil vom 9.4.2014
Aktenzeichen 3 C 5.13

Streitwert bei vielen Konzessionen

Konzession: Die Erteilung einer Konzession für 25 Taxen bemisst der Senat des OVG Berlin-Brandenburg in Abkehr von der älteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Anlehnung an die Empfehlung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit einheitlich mit 15.000 Euro, ohne dass es auf die Anzahl der Fahrzeuge ankommt.

§ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Beschluss vom 24.3.2014
Aktenzeichen OVG 1 L 59.13

Die 10. Auflage des „Taxi-Knigge“ ist erschienen!

Die Broschüre „Mehr Fahrgäste!“ des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP) ist mittlerweile zum Bestseller unter den BZP-Veröffentlichungen avanciert.

Die Broschüre wurde inhaltlich und optisch aufgefrischt

BZP

Buchtipp: Die Erfolgsgeschichte der Image-Broschüre für das Taxigewerbe ist nicht aufzuhalten: Jetzt wurde die zehnte (!) Auflage des Band 4 der BZP-Schriftenreihe in der Frankfurter Geschäftsstelle des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes aufgelegt. Die Themen der 1996 auf der Europäischen Taximesse in Köln erstmals vorgestellten Broschüre „Mehr Fahrgäste durch mehr Freundlichkeit, Service und Preiswürdigkeit“ sind unverändert aktuell und nachgefragt, sodass die 9. Auflage bald wieder vergriffen war.

Inhaltlich erneuert

Die neu aufgelegte Broschüre in ihrer zehnten Auflage ist nicht nur vom Design her „aufgefrischt“, sondern auch inhaltlich um wichtige Themen erweitert worden. „Wo du wolle – das Grauen hat vier Räder“, „Dimensionen der Dienstleistungsqualität“, „Das Taxi ist eine Zeitmaschine“ sowie „die sieben Todsünden im Straßenverkehr“ lauten einige der neuen Kapitelüberschriften. Insgesamt hat deswegen unser Taxi-Knigge eine nochmals erweiterte Seitenzahl, die Broschüre ist nun 60 hochinformative Seiten stark.

Gutes Unterrichtsmittel

Die Imagebroschüre bietet dem interessierten Leser einen hochgelobten Überblick, wie die Dienstleistung Taxi erfolgreich präsentiert werden kann. Als besonders sinnvoll hat sich auch der Einsatz der Broschüre als Unterrichtsmittel zur Vorbereitung auf den Personenbeförderungsschein oder auch in Qualifizierungskursen erwiesen. Mit der erneuten Auflage hat der Taxi-Knigge nun die Gesamtauflage von 1996 nie erwarteten 75.000 Exemplaren erreicht.

Online bestellbar

Die Neuauflage als wichtiges Medium des Verbandes in Rahmen der Qualitätsoffensive für ein verbessertes Dienstleistungsangebot im Taxi kann entweder über die BZP-Mitgliedsorganisationen bezogen oder aber auch auf der Web-Seite des BZP www.bzp.org für einen Preis von zwei Euro (plus MwSt. und Porto) bestellt werden.

ZITAT

So kann man´s auch sehen

Ein Kompromiss ist die Lösung eines Konfliktes durch gegenseitige freiwillige Übereinkunft, unter beiderseitigem Verzicht auf Teile der jeweils gestellten Forderungen. Nicht ganz unrecht hat Henry Kissinger mit seiner Bewertung, dass „ein Kompromiss nur dann gerecht, brauchbar und dauerhaft ist, wenn beide Parteien damit gleich unzufrieden sind.“ Henry Kissinger, geboren 1923 und vor wenigen Tagen 91 geworden, ist ein amerikanischer Außenpolitiker mit deutschen Wurzeln aufgrund seines Geburtsortes Fürth und erhielt 1973 gemeinsam mit Le Duc Tho den Friedensnobelpreis für den amerikanisch-vietnamesischen Friedensvertrag.

+++ Termine +++

Aktionstag des Taxigewerbes gegen Uber und andere Schwarzkonkurrenten
11.06.2014
Berlin, Hamburg, Paris, Mailand, Lissabon, São Paulo…

Herbsttagung IRU-Gruppe „Taxis und Mietwagen mit Fahrer“
5.11.2014
Genf, Conference Centre Varemblé (CCV)

BZP-Mitgliederversammlung
6.11.2014
Köln, Hotel Pullmann

Europäische Taximesse
7./8.11.2014
Köln, Messegelände

Gewerbe

Schwarzkonkurrenz im Blick

Der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband (BZP) hat eine eigene Internetseite eingerichtet, mit der er Informationen über Schwarzkonkurrenz sammelt.

BZP

www.schwarzkonkurrenz.de ist seit Anfang Mai im Netz!

Webseite: Da es wichtig ist, zu erfahren und zu bewerten, wo überall und mit welchen Mitteln die Gegner eines geordneten und sicheren Beförderungsmarktes vorgehen, hat sich der BZP entschlossen, eine von seiner eigenen Seite www.bzp.org unabhängige neue Internetdarstellung anzubieten. Es handelt sich dabei quasi um ein Info-Tool über Attacken auf den geltenden Rechtsrahmen des Taxi- und Mietwagengewerbes. Unter www.schwarzkonkurrenz.de wird der Bundesverband den Versuch unternehmen, alle im Moment ja sehr zahlreich eingehenden Nachrichten und Meldungen über die Ubers, Wundercars (und wie sie alle heißen) zu sammeln. Es soll also eine Art Sammelbecken für alle News aus der grauen und schwarzen Beförderungsecke installiert werden, welches auch im Blog die Möglichkeit zur Kommentierung bietet.

Eine ausgewählte Übersicht über derzeit eingestellte Blogbereiche:
Noch ein Blog ….
Was müssen Taxi-Fahrer können?
Taxifahrer planen Sternfahrt am 11. Juni
Update für Google Maps – mit Uber
Ein teures Vergnügen – Uber bei Wintereinbruch
Die Verwaltung bummelt
Kammergericht stoppt Uber
u.s.w..

Mindestlohn im Taxigewerbe: ver.di ist zu Tarifverhandlungen bereit! Beim BZP gibt´s Probleme

Frankfurt/Main: Der Hauptvorstand von ver.di hat am Freitag, den 9. Mai 2014 beschlossen, mit dem BZP über eine Tarifvereinbarung für das Taxen- und Mietwagengewerbe zu verhandeln. Der BZP begrüßt diese Entscheidung, weil dies die Möglichkeit eröffnet, die zumeist weit unter dem ab 1.1.2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro liegenden Arbeitsentgelte im Gewerbe ebenso wie die Taxitarife stufenweise so anzupassen, dass die Untergrenze des gesetzlichen Mindestlohns erst ab 1.01.2017 Anwendung finden muss. Es versteht sich allerdings, dass die Tarifbereitschaft noch nichts darüber aussagt, ob ein Paket geschnürt werden kann, welchem beide Seiten zustimmen können. Die Herstellung der Tariffähigkeit des BZP durch Satzungsergänzung zum Arbeitgeberverband als Voraussetzung für Verhandlungen hat bei der Mitgliederversammlung in Leipzig keine ausreichende Mehrheit erhalten. Zum Zeitpunkt der Drucklegung werden die noch offenstehenden Optionen geprüft.

Picture Alliance/dpa/Patrick Pleul

Der BZP arbeitet intensiv am Thema Mindestlohn

Letzte Meldung: Ende für die Befreiung von der Gurtpflicht

Die 49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird die Ausnahme für Taxi- oder Mietwagenfahrer, sich während der Fahrgastbeförderung nicht mit dem Sicherheitsgurt anschnallen zu müssen, abschaffen!

Picture Alliance/dpa/chromeorange

Wenn die Gesetzesnovelle in Kraft tritt, müssen sich Taxifahrer ausnahmslos anschnallen

Novelle: Dem BZP ist der Entwurf aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu einer Novelle der Straßenverkehrsordnung vorgelegt worden.

Ende für Ausnahmeregelung

Sie enthält neben der Einführung einer EU-Regelung für verbesserte Kinder-Rückhalteeinrichtungen auch die lange vom BZP, aber auch der Berufsgenossenschaft Verkehr und dem Deutschem Verkehrssicherheitsrat geforderte Abschaffung der Ausnahmeregelung für Taxi- oder Mietwagenfahrer, sich während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen zu müssen. Die Streichung des § 21 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt begründet: „Bisher müssen sich Personen, die ein Taxi oder einen Mietwagen führen, während der Fahrgastbeförderung nicht anschnallen. Diese Ausnahmemöglichkeit wurde in den siebziger Jahren eingeführt und basierte auf gewaltsamen Übergriffen auf Taxen- und Mietwagenfahrer/innen bei der Fahrgastbeförderung.
Durch verschiedene Verbände wurde vorgetragen, dass mittlerweile die Zahl der Verkehrsunfälle eine weitaus größere Gefahr darstelle als die Gefahr durch Überfälle. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird deshalb die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Taxi- und Mietwagenfahrer/innen, sich während der Fahrt nicht anschnallen zu müssen, nicht mehr als sinnvoll angesehen und abgeschafft. Damit müssen sich auch Taxi- und Mietwagenfahrer/innen stets anschnallen. Die EU-Kommission wurde bereits über diese Absicht, die Ausnahme im deutschen Recht abzuschaffen, informiert“.

Umsetzung steht bevor

Der BZP begrüßt die bevorstehende Umsetzung seiner langjährigen Forderung außerordentlich, dankt den Mitstreitern BG Verkehr und DVR und wird sofort über den Zeitpunkt informieren, wann diese Regelung wirksam wird.

+++ Tarifrechner +++

Mindestlohn II: BZP stellt Tarifanhebungsrechner vor

Mit viel Interesse wurde in Leipzig die Vorstellung des BZP-Tarifanhebungsrechners verfolgt. Das von dem vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen Volker Wilken erstellte Tool, das die Zielsetzung einer eigenen Tarifkalkulation unter Maßgabe des Mindestlohns verfolgt, enthält drei Bereiche. Auf der ersten Mappe der Excel-Tabelle ist eine unveränderbare Musterkalkulation dargestellt, die die notwendige Taxitarifhöhe unter Zugrundelegung einer Musterfirma mit einem Fahrer, welcher 8,50 Euro pro Stunde verdient, aufzeigt. Die zweite Tabelle erhält eine Kalkulation, die es in einigen Punkten ermöglicht, die Angaben der Musterkalkulation mit ortstypischen Daten zu versehen. Dies soll den Tarifgenehmigungsbehörden die Möglichkeit geben, am besten im Zusammenhang mit dem Gewerbe vor Ort den Tarif, der notwendig bei 8,50 Euro pro Stunde ist, zu berechnen. Bei den Feldern Taxitarif-Optionen kann „gespielt“ werden, also beispielsweise die Grundgebühr herabgesetzt werden, um zu sehen, wie sich dadurch der Km-Ansatz erhöht. Die letzte Seite ist eine Leer-Kalkulation, sämtliche Felder können mit individuellen Eingaben versehen werden. Damit kann jeder Unternehmer seine eigene Situation berechnen. Die Kalkulation ist mit Erläuterungen für die Öffentlichkeit freigegeben, alle Genehmigungsbehörden, Unternehmen und sonstige Interessierte können den Tarifanhebungsrechner von der Webseite des BZP downloaden.

Benefiz mit Kalle Pohl zugunsten der Taxistiftung

Der Taxiunternehmer Manfred Dickmann hat zum wiederholten Male mit einer Wohltätigkeitsveranstaltung eine schöne Summe für die Taxistiftung gesammelt-

Taxistiftung: Sechsmal bereits veranstaltete der Voerder Taxi- und Mietwagenunternehmer Manfred Dickmann Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlöse der Taxistiftung Deutschland zuflossen. Gleich drei Mal mit der Big Band der Bundeswehr, zudem mit den Black Föös sowie Dr. Ludger Stratman.

BZP

Der Kölner Humorist Kalle Pohl (r.) und Holger Goldberg, Geschäftsführer der FP Nordrhein (l.) gratulieren dem Spendensammler Manfred Dickmann

Kalle Pohl zog Besucher an

Im Mai 2014 kam nun Kalle Pohl ins Voerder Schulzentrum, um sein mit viel Kölschem Humor gefülltes Programm „Du bist mir ja einer" vorzustellen. Dem Geschäftsführer der Fachvereinigung Nordrhein Holger Goldberg konnte der selbstlose und rührige Dickmann dann auf der Bühne stolze 2.450 € zur Weiterleitung an die Taxistiftung überreichen.

Dies war dann aber auch die letzte Veranstaltung, die der rührige Gewerbevertreter veranstaltet hat, denn er hat sich nun entschlossen, seinen verdienten Ruhestand anzutreten.

Nach 30 Jahren in Ruhestand

Seine Tätigkeit im Vorstand der FPN hat „Manni" jüngst beendet und auch bereits seinen Betrieb in die Hände seines Sohnes gegeben. Manfred Dickmann hat dann 30 Jahre als erfolgreicher Taxi- und Mietwagenunternehmer in Voerde und Wesel gewirkt. Für diese Lebensleistung und insbesondere sein Engagement zugunsten seiner notleidenden Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien erhielt er 2009 in Voerde das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik verliehen.

Goldene Ehrennadel

Und auch der BZP hatte schon 1999 dem beliebten Dickmann die goldene Ehrennadel des Bundesverbandes angesteckt. Eine beeindruckende Zahl am Schluss: die sechs Benefizveranstaltungen erbrachten insgesamt über 50.000 Euro an Spenden und Erlösen, die der Unterstützungsarbeit der Taxistiftung Deutschland zugutegekommen sind!

Positive Überfallbilanz der letzten Jahre bestätigt sich

BG-Statistik: Die dem BZP gerade von der Berufsgenossenschaft Verkehr zugestellte Statistik über die Unfall- und Überfallsituation im Taxi- und Mietwagengewerbe im Jahr 2013 zeigt erfreulicherweise keinen Ausrutscher. Die seit 2008 zu verfolgende Tendenz, dass die Überfallzahlen von vormals bis zu 500 im Jahr sich nun bei ungefähr der Hälfte dieser Zahl einpendeln, hat sich auch 2013 gezeigt.

Zwar sind 244 Überfälle mit Verletzungsfolge beklagenswert und 244 Überfälle zu viel, im Verhältnis zum Vorjahr mit 242 ist aber die Situation quasi unverändert. Und natürlich ist auch sehr erfreulich, dass 2013 kein Todesfall als Folge eines Überfalles verzeichnet werden musste.

WIR DANKEN ALLEN SPENDERN DER TAXISTIFTUNG

Die Spender im April/Mai 2014

Alexandra und Ricardo Eismann
Christoph Mensch
Jerzy Bielecki
Pantelis Kefalianakis
Taxi 283 Geisbüsch, Stuttgart
Taxi München eG,
diverse Spender
Tobias Sandkühler

Spenden anlässlich der Benefizgala bei Taxi-Service Dickmann in Voerde am 3. Mai 2014
ALTANA AG, Wesel
Bernd Dawid, Wesel
Büro des Landrats, Dr. Ansgar Müller, Wesel
Clyde Bergemann GmbH, Wesel
Gabriele Schramm-Meyer-Teschendorf, Moers
Peisker Logistik GmbH, Waldbröl

Möchten Sie eine Spendenquittung, dann geben Sie bitte Ihre Adresse oder Telefonnummer an.
Denken Sie bitte daran:
Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!
Taxistiftung Deutschland
Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 37 33 11
BLZ 501 900 00
Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die Taxistiftung Deutschland im Feld Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:
Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deuschland